

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 19/2024 vom 05.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. am 3. November 2024

Bekanntmachung/Verkündung der Ergänzung zur Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2024

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. ab dem 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)

Bekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg (Feuerwehrkostensatzung)

Bekanntmachung der Satzung über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stollberg

Seite 1 von 21

Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf



Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. am 3. November 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am
der Oberbürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

Datum

3. November 2024

das Ergebnis

I. Ergebnis der Wahl

1.	Zahl der Wahlberechtigten	8957
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	2302
3.	Zahl der ungültigen Stimmen	157
4.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	2145

5. Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in
festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmzahl:

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname der Einzelbewerberin bzw. des Einzelbewerbers)	Freie Wählerunion e.V. Stollberg (FWU)
Familienname, Vornamen	Schmidt, Marcel
Beruf oder Stand	Rechtsanwalt
Postleitzahl, Wohnort	09366 Stollberg

Stimmen

Andere Personen (Familienname, Vornamen, weitere Angaben)	
Familienname, Vornamen	Seidel, Frank
Postleitzahl, Wohnort	09366 Stollberg

Stimmen



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Andere Personen (Familienname, Vornamen, weitere Angaben)
Familienname, Vornamen Hohenhausen, Mirko
Postleitzahl, Wohnort 09366 Stollberg

Stimmen

Andere Personen (Familienname, Vornamen, weitere Angaben)
Familienname, Vornamen Gruner, Falk
Postleitzahl, Wohnort 09366 Stollberg

Stimmen

Andere Personen (Familienname, Vornamen, weitere Angaben)
Familienname, Vornamen Herold, Stefan
Postleitzahl, Wohnort 09366 Stollberg

Stimmen

Andere Personen (Familienname, Vornamen, weitere Angaben)
Familienname, Vornamen Weitere Personen mit jeweils 5 oder weniger Stimmen

Stimmen

Zum Oberbürgermeister gewählt wurde ²⁾

Familienname, Vornamen Schmidt, Marcel



II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin oder jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift

Landratsamt des Erzgebirgskreises, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch einer/eines Einsprechenden, die/der nicht die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm entsprechend § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Wahlberechtigte beitreten.

Anzahl

9

Ort, Datum

Stollberg/Erzgeb., 4. November 2024

Unterschrift

M. Schmidt
M. Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

¹ Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stollberg/Erzgeb., 29.10.2024


Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

Ergänzung zur Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2024

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. beschließt mit Beschlussnummer 24/107/092 in seiner Sitzung am 28.10.2024 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG vom 1. Dezember 2010 – SächsGVBl S. 338, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) die folgende Verordnung:

§ 1

Im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist es den Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Stollberg erlaubt, an dem nachfolgend genannten Sonntag ihre Einrichtungen in der Zeit von jeweils 12:00 bis 18:00 Uhr zu öffnen und Waren gewerblich anzubieten:

- **1. Dezember 2024** - Pyramidenanschieben

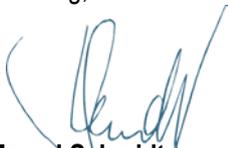
§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 SächsLadÖffG.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stollberg, 29.10.2024



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



DS



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. ab dem 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)

Gemäß des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. am 28.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. erhebt über den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | auf 360 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 450 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | auf 400 v. H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stollberg/Erzgeb., 29.10.2024



Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg (Feuerwehrcostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der §§ 17 und 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg in seiner Sitzung am 28. Oktober 2024 folgende Satzung, die für die Abrechnung von Kostenersatz, welcher nach dem 20.01.2024 entstanden ist, beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Stadtfeuerwehr Stollberg für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Stadtfeuerwehr Stollberg, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Stadtfeuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Stadtfeuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Stadtfeuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Stadtfeuerwehr Stollberg außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Stadtfeuerwehr, z.B. des vorbeugenden Brandschutzes (Durchführung von Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen), wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt. Über Abs. 2 des §69 SächsBRKG hinaus ist außerdem zum Kostenersatz verpflichtet:
 1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Abs. 5 bis 8 SächsBRKG erhoben.

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich gem. § 69 (5) SächsBRKG aus den für die Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 SächsBRKG sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, zusammen. Dafür wurden gem. dieser Satzung Durchschnittswerte kalkuliert und festgesetzt. Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 SächsBRKG Abs. 7 setzt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung fest (§20 SächsFwVO).

Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet und sind im Kostenverzeichnis festgesetzt, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Daneben kann gem. § 69 Abs. 4 S.3 SächsBRKG Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
 - (3) Gem. § 69 (1) S. 2-4 SächsBRKG beginnt der Einsatz der Stadtfeuerwehr mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Stadtfeuerwehr. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 5 Kostenschuldnerin / Kostenschuldner

- (1) Gem. § 69 (2) SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Stollberg durch einen Einsatz der Stadtfeuerwehr entstehen, nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 des § 69 (2) SächsBRKG verpflichtet

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, so wie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften gem. § 69 (9) SächsBRKG als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Stadtfeuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.



Impressum:

Herausgeber:
 Kontakt:
 E-Mail:
 Verantwortlichkeit:
 Redaktion:
 Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
 Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
 info@stollberg-erzgebirge.de
 Oberbürgermeister Marcel Schmidt
 Stadtverwaltung Stollberg
 nach Bedarf

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist rückwirkend für Einsätze ab dem 20. Januar 2024 gültig anzuwenden.
- (2) Die bisherige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Stollberg (Feuerwehrkostensatzung FwKostS) vom 07. März 2016 ist für die Abrechnung von Kostenersatz, welcher vor dem 20. Januar 2024 entstanden ist, weiterhin vollumfänglich anzuwenden.

Stollberg, 29.10.2024



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



Dienstsiegel



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Stadtfeuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg nach § 4 (1)

1. Kostensätze für Leistungen des Personals der Feuerwehr

- Kostensatz für angefallenen Verdienstausfall der Feuerwehrkameraden je Einsatzkraft gem. § 69 (5) SächsBRKG und § 62 SächsBRKG

0,96 Euro pro Minute
57,75 Euro pro Stunde

- sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten (auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem) je Einsatzkraft gem. § 69 (5) SächsBRKG

0,33 Euro pro Minute
19,73 Euro pro Stunde

2. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte je Fahrzeug pauschal

- gem. Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) der vom Staatsministerium des Inneren herausgegebenen Rechtsverordnung (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in ihrer aktuell gültigen Fassung

Fahrzeuge/Ortswehr		Pro Minute	Pro Stunde
2.1	ELW 1 Stollberg	2,09 €	125,40 €
2.2	MTW Stollberg	0,94 €	56,40 €
2.3	MTW Gablenz	0,94 €	56,40 €
2.4	LF 10 Gablenz	3,40 €	204,00 €
2.5	HLF 10 Beutha	3,58 €	214,80 €
2.6	HLF 20 Stollberg	6,63 €	397,80 €
2.7	TLF 24/50 Stollberg (gem. §20 (2) SächsFwVO gleichwertig mit TLF 4000)	5,63 €	337,80 €
2.8	GW-L2 Stollberg	3,98 €	238,80 €
2.9	DLA(K) 23/12 Stollberg	11,31 €	678,60 €

3. Verwaltungsgebühr für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes je Minute

- Verwaltungsgebühr für die personelle Mitwirkung bei der Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes 0,93 Euro



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Satzung über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stollberg

Auf Grundlage des § 4 der SächsGemO vom 18.03.2003 SächsGVBl. S. 55, 09.03.2018, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert, § 62 und § 63 des SächsBRKG vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 und § 14 der SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Stollberg am 28.10.2024 folgende Satzung.

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern, und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO.
- (2) Wehrleiter und stellvertretende Wehrleiter der Stollberger Feuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten entsprechend ihres Tätigkeitsumfangs folgende Entschädigungssätze:

Stadtwehrleiter	monatlich	175,00 EUR
1. stv. Stadtwehrleiter	monatlich	30,00 EUR
2. stv. Stadtwehrleiter	monatlich	25,00 EUR

Ortswehrleiter Stollberg	monatlich	100,00 EUR
1. stv. Ortswehrleiter Stollberg	monatlich	20,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Stollberg	monatlich	15,00 EUR

Ortswehrleiter Gablenz	monatlich	70,00 EUR
1. stv. Ortswehrleiter Gablenz	monatlich	15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Gablenz	monatlich	10,00 EUR

Ortswehrleiter Oberdorf	monatlich	70,00 EUR
1. stv. Ortswehrleiter Oberdorf	monatlich	15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Oberdorf	monatlich	10,00 EUR

Ortswehrleiter Beutha	monatlich	70,00 EUR
1. stv. Ortswehrleiter Beutha	monatlich	15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Beutha	monatlich	10,00 EUR.

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Wehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes nach Absatz 1 berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

- (3) Gerätewarte und Beauftragte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

Technik-Gerätewarte:

OF Stollberg - Gerätewart 1	monatlich	75,00 EUR
OF Stollberg - Gerätewart 2	monatlich	75,00 EUR
OF Gablenz – Gerätewart 1	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz – Gerätewart 2	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf – Gerätewart 1	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf – Gerätewart 2	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha – Gerätewart 1	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha – Gerätewart 2	monatlich	50,00 EUR

Atenschutz-Gerätewarte bzw. Beauftragte:

OF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	35,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	35,00 EUR
OF Beutha	monatlich	35,00 EUR

Digitalfunk-Beauftragter:

SF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
--------------	-----------	-----------

Schlauchpflege-Beauftragter:

SF Stollberg	monatlich	25,00 EUR
--------------	-----------	-----------

Sicherheits-Beauftragte:

OF Stollberg	monatlich	15,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	10,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	10,00 EUR
OF Beutha	monatlich	10,00 EUR.

Nimmt ein Kamerad mit entsprechender Qualifikation die Aufgaben des eigentlichen Gerätewarts bzw. Beauftragten in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Gerätewart bzw. Beauftragte. Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Gerätewart bzw. Beauftragten.

Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

- (3a) Kinderfeuerwehrwarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

OF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha	monatlich	50,00 EUR

Nimmt ein Kamerad mit Kinderfeuerwartbefähigung (absolvierte Ausbildung Kinderfeuerwehrarbeit) die Aufgaben des eigentlichen Kinderwarts in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Kinderwart.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Kinderwart. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

Macht die Anzahl der in der Kinderfeuerwehr zu betreuenden Kinder es erforderlich, das mehr als ein dazu bestellter Feuerwehrkamerad die Tätigkeit des Kinderfeuerwarts übernimmt, so erhält jeder weitere bestellte Kinderfeuerwehrwart dieser Kinderfeuerwehr dieselbe Entschädigung, soweit dieser ebenfalls regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leistet.

- (4) Jugendfeuerwehrwarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

OF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha	monatlich	50,00 EUR.

Nimmt ein Kamerad mit Jugendfeuerwartbefähigung (absolvierte Ausbildung Kinder-/Jugendfeuerwehrarbeit) die Aufgaben des eigentlichen Jugendwarts in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Jugendwart.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Jugendwart. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

Macht die Anzahl der in der Jugendfeuerwehr zu betreuenden Kinder- und Jugendlichen es erforderlich, das mehr als ein dazu gewählter/ eingesetzter

Feuerwehrkamerad die Tätigkeit des Jugendfeuerwarts übernimmt, so erhält jeder weitere gewählte/ dafür eingesetzte Jugendfeuerwehrwart dieser Jugendfeuerwehr dieselbe Entschädigung, soweit dieser ebenfalls regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leistet.

- (5) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der ausgeübten Funktionen verantwortlich.



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

- (6) Die Überweisung der Entschädigung von Funktionsträgern erfolgt für den Zeitraum des aktuellen Jahres vom 01.01. bis 31.12. und wird im Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet/erstattet.

§ 2 Entschädigung bei Einsätzen

- (1) Bei der Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und Einsatzübungen werden den Einsatzkräften je Alarmeinsatz 5,00 EUR Entschädigung gezahlt. Es bleibt unberührt, ob die Einsatzkräfte tatsächlich auf Einsatzfahrzeugen ausrücken oder in Bereitstellung am Gerätehaus verbleiben.
- (2) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft und zur Abwendung von gesundheitlichen Schäden während und nach Alarmeinsätzen, wird jeder ausgerückten Einsatzkraft eine Verpflegung an der Einsatzstelle oder im Gerätehaus gereicht:

bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden Dauer	im Wert von 5,00 EUR
bei Einsätzen von mehr als 6 Stunden Dauer	im Wert von 10,00 EUR

Die Entscheidung über das Erfordernis einer Einsatzverpflegung trifft der zuständige Einsatzleiter der Stadtfeuerwehr Stollberg.

- (3) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsBRKG i. V. mit § 21 Abs. 1 und 4 SächsGemO gewährt die Stadt Stollberg Einsatzkräften, die besonders hohe Verantwortung im Einsatzdienst übernehmen, folgende Entschädigungen:

Verbandsführer	jährlich	48,00 EUR
Zugführer	jährlich	36,00 EUR
Gruppenführer	jährlich	24,00 EUR
Maschinisten	jährlich	12,00 EUR.

Die Ausübung der Funktion „Maschinist“ wird unabhängig von Führungsfunktionen entschädigt. Führungskräfte (ab Gruppenführer) müssen für den Entschädigungszeitraum vom Oberbürgermeister der Stadt Stollberg bestellt sein und erhalten je nach Qualifikation ausschließlich für die höchste Einsatzfunktion eine Entschädigung.

Kann aufgrund langzeitiger Abwesenheit oder Nichtbestellung eine Einsatzfunktion nicht das gesamte Jahr wahrgenommen werden, so erhält der Funktionsträger für jeden voll einsatzbereiten Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.

- (4) Einsatzbereite Atemschutzgeräteträger erhalten, unabhängig von anderen Entschädigungszahlungen, für den erheblichen Mehraufwand an Maßnahmen zur stetigen Förderung und Erhaltung ihres Gesundheits- und Fitnesszustands jährlich 100,00 EUR.

Ein Atemschutzgeräteträger ist einsatzbereit, wenn alle Anforderungen laut FwDV 7 erfüllt sind.

Ist die persönliche Einsatzfähigkeit des Atemschutzgeräteträgers nicht das gesamte Jahr gegeben, so erhält der Atemschutzgeräteträger für jeden voll einsatzbereiten Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages. Die Jahressumme wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

- (5) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze, der ausgeübten Funktionen im Einsatz sowie der Einsatzbereitschaft als Atemschutzgeräteträger verantwortlich.
- (6) Die Überweisung der Entschädigung für Einsätze erfolgt für den Zeitraum des aktuellen Jahres vom 01.01. bis 31.12. und wird im Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet/erstattet.

§ 3 Entschädigung bei Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdiensten

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen erhalten bei aktiver Dienstteilnahme pro Ausbildungs- bzw. Arbeitsdienst nach Dienstplan folgende Entschädigungen:

pro Ausbildungsdienst	5,00 EUR
pro Arbeitsdienst	5,00 EUR

- (2) Für die externe Ausbildungsteilnahme an Lehrgängen der feuerwehrtechnischen Zentren des Erzgebirgskreises erhalten die Teilnehmer folgende Verpflegungskostenpauschale:

pro Ausbildungstag	5,00 EUR.
--------------------	-----------

Für die externe Ausbildungsteilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule trägt der Freistaat Sachsen die Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Dienstreisekosten für Fahrten zu externen Ausbildungsstätten werden gemäß § 6 erstattet.

- (3) Für die Teilnahme an Sonderdiensten, welche über den Dienstplan hinaus vom Oberbürgermeister, Stadt- oder Ortswehrleiter angewiesen werden können, erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen folgende Entschädigung:

pro Sonderdienst	5,00 EUR
------------------	----------

- (4) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Dienste verantwortlich.
- (5) Die Überweisung der Entschädigung für Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdienste erfolgt jährlich bis zum 10.01. des Folgejahres.

§ 4 Entschädigung bei Bereitschaftsdiensten

- (1) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft des überörtlich ausrückenden Drehleiterfahrzeugs erhalten qualifizierte Drehleitermaschinenisten und speziell ausgebildete Atemschutzgeräteträger im Bereitschaftsdienst folgende Entschädigung:

pro Bereitschaftstag	5,00 EUR.
----------------------	-----------

Die entschädigungsfähige Mannschaftsstärke für das Drehleiterfahrzeug beträgt drei Einsatzkräfte.

- (2) Zur Absicherung der allgemeinen Einsatzbereitschaft an den Feiertagen: Neujahr, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt und den Pfingstfeiertagen erhalten ehrenamtlich Tätige in den Ortsfeuerwehren für



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Sonderbereitschaftsdienste folgende Entschädigung:

pro Bereitschaftstag 5,00 EUR.

Der Sonderbereitschaftsdienst stellt eine notwendige Grundbesetzung der wichtigsten Einsatzfahrzeuge dar. Daher sind die entschädigungsfähigen Mannschaftsstärken in den Ortsfeuerwehren wie folgt begrenzt:

OF Stollberg	maximal	15 Einsatzkräfte
OF Gablenz	maximal	9 Einsatzkräfte
OF Oberdorf	maximal	9 Einsatzkräfte
OF Beutha	maximal	9 Einsatzkräfte.

- (3) Die Ortswehrlleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Sonderbereitschaftsdienste verantwortlich.
- (4) Die Überweisung der Entschädigung für Bereitschaftsdienste erfolgt für den Zeitraum des aktuellen Jahres vom 01.01. bis 31.12. und wird im Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet/erstattet.

§ 5 Entschädigung bei Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten Wachhabende und Sicherheitsposten folgende Entschädigung:

pro Stunde 10,00 EUR.

- (2) Der wachhabende Gruppenführer ist für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Brandsicherheitswache verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt stündlich. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Die Überweisung Auszahlung der Entschädigung für Brandsicherheitswachen erfolgt nach Einreichung der Brandsicherheitswachen-Abrechnung.

§ 6 Entschädigung bei Dienstreisen

- (1) Dienstreisekosten werden nach den gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reiskostengesetzes (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S.866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Beschluss ST10/115 der Stadt Stollberg zur Festlegung der Wegstreckenentschädigung bei dienstlicher Nutzung von Privatfahrzeugen vom 29.09.2010 erstattet.
- (2) Grundsätzlich sind für Dienstreisen vorrangig Dienstfahrzeuge zu nutzen. Ist die Nutzung von Dienstfahrzeugen bei der Teilnahme an Lehrgängen oder für sonstige Dienstfahrten nicht möglich, so werden Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen entsprechend dem Abs. 1 erstattet.
- (3) Sechs Werktage vor Antritt einer Dienstreise ist ein entsprechender Antrag durch die Stadtverwaltung



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

genehmigen zu lassen.

- (4) Zur Nachweisführung sind der genehmigte Dienstreiseauftrag sowie das Formular zur Erklärung der gefahrenen Dienstreisestrecke (Reisekostenabrechnung FFW) einzureichen.
- (5) Die Überweisung der Entschädigung für Dienstreisekosten erfolgt nach Einreichung der in Absatz 4 genannten Dokumente.

§ 7 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Die Pflicht zur Erstattung des Verdienstaussfalls im Feuerwehrdienst ergibt sich gemäß § 62 SächsBRKG.
- (2) Arbeitgeber erhalten, nach Berechnung und Bescheinigung des Verdienstaussfalls ihres ehrenamtlich tätigen Arbeitnehmers, das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge, einschließlich Nebenleistungen und Zulagen, welche die Arbeitnehmer ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten.
- (3) Beruflich Selbstständige bekommen den Verdienstaussfall als Nicht-Arbeitnehmer gemäß § 14 Abs. 1 SächsFwVO erstattet.
Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Die Höhe über den Verdienstaussfall ist gemäß § 14 Abs. 2 SächsFwVO glaubhaft zu machen.
- (4) Für den Ersatz des Verdienstaussfalls ist ein Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall im Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Freistellung einzureichen.
- (5) Die Überweisung des Verdienstaussfalls erfolgt nach Einreichung des in Absatz 4 genannten Antrags.

§ 8 Würdigung langjähriger aktiver Mitgliedschaft

- (1) Die Stadt Stollberg gewährt, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaats Sachsen, Dienstjubiläumszuwendungen im Rahmen einer Würdigungsveranstaltung. Ehrenamtliche Angehörige der Stollberger Feuerwehren erhalten für die langjährig geleistete Arbeit folgende Zuwendungen:

für 10 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent	und	125,00 EUR
für 25 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent	und	250,00 EUR
für 40 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent	und	500,00 EUR
für 50 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent	und	750,00 EUR
für 60 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent im Wert von 50,00 EUR	und und	einen Präsentkorb 750,00 EUR
für 70 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent im Wert von 50,00 EUR	und und	einen Präsentkorb 750,00 EUR

Die Auszahlung von Dienstjubiläumszuwendungen erfolgt umgehend nach Einreichen des erhaltenen Auszahlungsantrags im Anschluss an die jährliche Würdigungsveranstaltung.

- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Stollberger Feuerwehren erhalten, über die in Absatz 1 genannten Auszeichnungen hinaus, zum 50., 60. und 70. Geburtstag sowie nachfolgend aller fünf Jahre persönliche



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

Glückwünsche und ein Blumenpräsent.

Die Überreichung erfolgt durch den Oberbürgermeister und die Stadtwehrleitung der Stadt Stollberg sowie durch die jeweilige Ortswehrleitung.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stollberg BV ST 14/101 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stollberg außer Kraft.

Stollberg, 29.10.2024

Marcel Schmidt
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Abkürzungsverzeichnis

FwDV	-	Feuerwehr-Dienstvorschrift
OF	-	Ortsfeuerwehr
SächsBRKG	-	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsFwVO	-	Sächsische Feuerwehrverordnung
SächsGemo	-	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsGVBl	-	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsRKG	-	Sächsisches Reisekostengesetz
SF	-	Stadtfeuerwehr
stv.	-	stellvertretender



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf